

Interessengemeinschaft Grubenacker mit Sitz in Zürich-Seebach

STATUTEN Fassung vom 2. September 2021

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Interessengemeinschaft Grubenacker** [abgekürzt: **IG Grubenacker**]“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich-Seebach.

Art. 2 Zweck

Sein Zweck ist, alteingesessene und neuzugezogene Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes zwischen Thurgauerstrasse, Binzmühlestrasse, Bahnlinie, Opfikon und angrenzende Gebiete, hier arbeitende Personen sowie weitere interessierte Kreise bzw. Organisationen miteinander zu vernetzen. Gemeinsam sollen Probleme und Anliegen diskutiert, Ideen entwickelt und Aktivitäten geplant und durchgeführt werden, um ein urbanes, attraktives und lebenswertes Quartier zu gestalten.

Der Verein kann die Interessen einzelner Mitglieder unterstützen und auch gegen aussen vertreten, sofern es sich um Anliegen von allgemeinem Quartierinteresse handelt.

Der Verein setzt sich des Weiteren dafür ein, die Belastung des in Art. 2 Abs. 1 umschriebenen Gebietes und seiner Bewohnerinnen und Bewohner mit Lärm, Luftverschmutzung und weiteren Immissionen möglichst tief zu halten. Der Verein kann im Rahmen des umschriebenen Zweckes die Interessen von Vereinsmitgliedern, Grundeigentümern und Mietern vertreten und ist namentlich befugt, den Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 3 Gesinnung

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein kann mit anderen Vereinigungen zusammenarbeiten, um seine Interessen zu vertreten.

II. Mitgliedschaft, Haftung

Art. 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Der Verein finanziert sich über die Mitgliederbeiträge und Spenden.
Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr:

1. Eigentümer:in Einzelperson: 50.-
2. Eigentümer Paar/Familie: 80.-
3. Mieter:in Einzelperson: 20.-
4. Mieter Paar/Familie: 30.-
5. juristische Personen: 100.-

Spenden in beliebiger Höhe sind willkommen.

Die Generalversammlung kann abweichende Mitgliederbeiträge beschliessen (vgl. Art. 11).

Art. 9 Haftung

Es haftet nur das Vereinsvermögen in der Höhe der Mitgliederbeiträge. Es besteht keine Haftung der Mitglieder über ihren geschuldeten Mitgliederbetrag hinaus.

III. Organe des Vereins

Art. 10 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung hat in der Regel im ersten Semester nach Abschluss des Vereinsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) stattzufinden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Juristische Personen gelten dann als anwesend, wenn mindestens ein Organ (Verwaltungsrat, Direktionsmitglied) oder ein ausdrücklich bezeichneter Mitarbeiter einer anderen Stufe an der Versammlung anwesend ist.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht an der Versammlung vertreten lassen und gilt somit als anwesend.

Für Ordnungsanträge genügt ein Drittel der Stimmenden.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins, Gründung von Vereinigungen mit einem anderen Verein, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 12 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein Co-Präsident, das Protokoll die/der Aktuar:in. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzählenden.

Art. 13 Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung, Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seiner Firma oder Verwandten betreffen.

Art. 14 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellungen nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen werden.
- b) Abnahme des Geschäftsprüfungsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe (Décharge - Erteilung).
- c) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
- d) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- e) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- f) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.
- g) Beschlussfassung über alle ändern der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- h) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können mit Zustimmung der Hälfte der Anwesenden behandelt werden.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern, nämlich:

Präsident, Vizepräsident (oder Co-Präsidenten), Aktuar und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

Art. 16 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände kann der Vorstand ebenfalls gültige Beschlüsse fassen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandsbeschlüsse wird Protokoll geführt.

Von den Mitgliedern im Vorstand wird erwartet, dass sie an den Vorstandssitzungen aktiv teilnehmen oder sich durch eine entsprechende Fachperson vertreten lassen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung, Verwendung der vorhandenen Gelder und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Ausarbeitung von Themenstellungen in Projektgruppen ggf. unter Beizug von externen Experten, die auf die Umsetzung des Vereinszweck hinwirken oder diesen konkret umsetzen.
- d) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsident oder einer der Co - Präsidenten anstelle des Präsidenten.
- e) Einberufung der Vereinsversammlung
- f) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- g) Genehmigung von Reglementen für den Betrieb und für die übrige Vereinstätigkeit.
- h) Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals und die Beauftragung der zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen notwendigen Spezialisten.
- i) Erhebung von Einsprachen gegen Erlasse und Beschlüsse von Behörden, sowie Führung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- j) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglementen, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- l) Festlegung von abweichenden Mitgliederbeiträgen und Antragstellung an die General-versammlung (vgl. Art. 8).
- m) Genehmigung von ausserordentlichen, in der Jahresplanung nicht berücksichtigten Budgets bis zu einer maximalen Gesamthöhe von CHF 20'000,-

Er vollzieht zusammen mit dem Präsidium die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Der Vorstand sorgt mit geeigneten Mitteln dafür, dass die Mitglieder über Aktivitäten und wichtige Ereignisse im Quartier rechtzeitig und kontinuierlich informiert werden. Er kann die Vertretung mit Zustimmung der Vereinsversammlung teilweise an Personen delegieren, welche nicht dem Vorstand angehören.

Art. 18 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren; nach dessen Dauer sind sie wieder wählbar. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihre Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nicht - Genehmigung.

IV. Änderung der Statuten, Auflösung

Art. 19 Statutenänderung

Änderungen der Vereinsstatuten können von der Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Statutenänderungen sind dem Präsidium spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Co-Präsident 1:

Co-Präsident 2:

Aktuarin:

Christian Häberli

Hans-Pietro Eugster

Regina Schlegel

Zürich-Seebach, den 1. Dezember 2016